

STANDARDVERFAHREN

VERFAHREN NR. : EXP0001

VERSION: 09 SEITE: 1 v. 12

Verfahren zur Einhaltung von Handels- u. Exportvorgaben

TITEL:

Hinweis: Die hierin enthaltenen Informationen sind Eigentum v. Kennametal Inc. u. / o. einer Tochterfirma v. Kennametal Inc. und können eigentumsrechtl. geschützte Informationen o. Geschäftsgeheimnisse u. geistige Eigentumsrechte umfassen. Sie werden Ihnen im Vertrauen zur ausschließl. Nutzung zu einem bestimmten internen Zweck bei Kennametal ausgehändigt. Vervielfältigung, Verbreitung u. Gebrauch dieses Verfahrens zur Gänze o. in Teilen u. die Weitergabe jeglicher Inhalte an Unbefugte sind untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Auf dieser Seite sind alle Verfahrensversionen verzeichnet.			Die entspr. Überarbeitungen der Version wurden unter „Anmerkungen“ notiert. Bitte das Verfahren durchgehen, damit Sie alle relevanten Änderungen, Ergänzungen o. Streichungen verstehen. Wenn nicht anders angegeben, bitte die Version bei Erhalt umsetzen.
VERS.	V.	S.	ANMERKUNGEN
05	Mike Waldrop		Jeff Black gestrichen u. durch Mike Waldrop ersetzt. Andere kleinere Wortlautaktualisierungen. Iran auf die Embargo-Länderliste gesetzt. Ausweitung des Embargos bzgl. der Krimregion der Ukraine.
06	Mike Waldrop	3,7,9	Zusätzl. Beschränkungen für Endnutzer u. Endnutzung in China, Venezuela u. Russland. Strenge Beschränkungen für den Sudan gestrichen. Zusätzl. Informationen zu europ. Technologiekontrollmaßn. u. zu Verkäufen v. Waffensystemen.
07	Mike Waldrop		Länderbeschränkungen für Kambodscha u. die Türkei geändert.
08	Mike Waldrop	3,4	Hinweise auf spez. Computersysteme entfernt und Verantwortlichkeiten für Technologiekontrollmaßn. benannt. Russland u. Weißrussland auf die Embargo-Länderliste gesetzt. Erweiterte Kontrollmaßn. bzgl. China bei Geräten zur Herstellung v. Supercomputern u. Halbleitern aufgenommen.
09	Mike Waldrop	7,11	Zusätzl. Anmerkungen zu den Überprüfungsanforderungen anhand der Entity List in Bezug auf China. Export- / Importrichtlinien zur Mitführung von Produkten quasi im (Hand)gepäck.
VERS.	ERSTELLT V.	GENEHMIGT V.	GENEHMIGT AM
00	Mike Waldrop	Kevin Nowe	24.01.2014
01	Mike Waldrop	Kevin Nowe	11.02.2015
02	Mike Waldrop	Kevin Nowe	23.09.2015
03	Mike Waldrop	Kevin Nowe	01.04.2016
04	Jeff Black	Michelle Keating	25.08.2017
05	Mike Waldrop	Michelle Keating	08.03.2019
06	Mike Waldrop	Michelle Keating	05.02.2021
07	Mike Waldrop	Michelle Keating	24.01.2022
08	Mike Waldrop	Michelle Keating	08.02.2023
09	Mike Waldrop	Michelle Keating	25.01.2024

Verfahren zur Einhaltung v. Handels- u. Exportvorgaben

I. GELTUNGSBEREICH

Dieses Verfahren zur Einhaltung v. Handels- u. Exportvorgaben („Verfahren“) tritt sofort in Kraft u. ersetzt die vorherige Version v. 20. Januar 2024. Es ist wichtig, dieses Verfahren durchzugehen, um die Änderungen zu verstehen, die seit seiner letzten Aushändigung erfolgt sind, u. um sich generell erneut mit dem Verfahren vertraut zu machen. Es gilt für die weltweiten Geschäfte v. Kennametal, Inc. u. seiner Niederlassungen u. Tochtergesellschaften u. der mit Kennametal verbundenen Unternehmen (im Folgenden zusammen als „Kennametal“ bezeichnet).

Der Schwerpunkt des Verfahrens ist US-amerik. Recht. Gesetze anderer Rechtsordnungen, in denen Kennametal operiert, können Anwendung finden u. sollten beachtet werden. Bei Konflikten zwischen US-amerik. u. sonstigem Recht wenden Sie sich bitte an das Büro der leitenden Justiziarin v. Kennametal. Bitte beachten, dass dieses Verfahren für grenzüberschreitende Transfers v. Gütern (Hardware, Software u. Technologien) bzw. Dienstleistungen sowohl zwischen mit Kennametal verbundenen Firmen als auch unter Einbezug v. Drittparteien gilt. Zudem gilt das Verfahren auch für Technologie- o. Softwarequellcodetransfers, an denen ausländische Personen beteiligt sind, wie unten näher erläutert.

Die Trade Compliance-Abt. v. Kennametal hat ein Exportmanagementsystem umgesetzt, das Struktur u. Anleitung bietet, um die kontinuierliche Einhaltung des geltenden Rechts durch Kennametal zu gewährleisten. Um dessen Effektivität sicherzustellen, ist es entscheidend, dass die Trade-Compliance-Koordinatoren in jeder Kennametal-Einrichtung ebenso wie alle anderen, die in irgendeiner Weise in den Export v. Produkten, Dienstleistungen u. Technologien involviert sind, dieses Verfahren zur Gänze verstehen und Verantwortung übernehmen, um zu gewährleisten, dass alle Aspekte beachtet werden.

Bei jeglichen Fragen zu den Auswirkungen dieses Verfahrens auf eine bestimmte geplante Transaktion wenden Sie sich bitte an die Trade Compliance-Abteilung. Mit dem Ausfüllen u. Einreichen des beigefügten Fragebogens wird die Prüfung des jeweiligen Anliegens beschleunigt u. Verzögerungen durch das Einholen zusätzl. Informationen werden vermieden.

II. TECHNOLOGIETRANSFERS

1. Die unten dargelegten Beschränkungen gelten im Inland u. international für Kauf, Verkauf o. jegliche Transfers v. Produkten, Komponenten, Software u. Dienstleistungen aus allen Ländern ebenso wie für Transfers v. Technologien zur Herstellung, Entwicklung u. / o. Nutzung dieser Produkte.

2. Es ist zu beachten, dass Technologietransfers zur Herstellung, Entwicklung o. Nutzung v. Produkten in den Ländern, in denen Kennametal geschäftlich tätig ist, als Exporte zahlr. Exportvorgaben unterliegen. So umfasst jede Bezugnahme hierin auf „Produkte“ auch Dienstleistungen u. techn. Daten, die es Firmen ermöglichen, die Produkte zu fertigen, zu entwickeln o. zu nutzen. Bei manchen Gütern wie etwa Rüstungs- u. militärischen Gütern o. Transfers unter

Verfahren zur Einhaltung v. Handels- u. Exportvorgaben

Einbezug sanktionierter Länder o. Personen unterliegt ein breiteres Spektrum an Technologien u. Dienstleistungen Kontrollmaßn., was über Technologien zur Fertigung, Entwicklung o. Nutzung v. Gütern hinausgeht. Das Verfahren gilt auch für:

- a) den Transfer v. Technologien u. Softwarequellcodes zu Ausländern innerhalb eines Landes, die nicht dessen Bürger sind, wie z. B. zu Personen in den USA, die in den USA auf Technologien zugreifen, aber weder US-amerik. Bürger sind noch ihren rechtmäßigen ständigen Wohnsitz in den USA haben
- b) den Export bestimmter im Ausland gefertigter Produkte mit Anteilen, die US-amerik. Kontrollmaßnahmen unterliegen, von einem ausländischen Land in ein anderes, und
- c) den Handel mit Ländern sowie natürl. u. juristischen Personen, bzgl. derer Embargos u. Beschränkungen gelten, wie weiter unten näher erläutert.

3. In ähnlicher Weise darf Kennametal unabhängig davon, wo der Transfer erfolgt, nicht ohne adäquate Genehmigung Technologien o. Fachkenntnisse, die Kontrollmaßn. unterliegen, an Bürger v. Ländern weitergeben, die anderweitig Exportlizenzanforderungen bzgl. dieser Technologien o. Fachkenntnisse unterliegen. Dies umfasst die Weitergabe v. Technologien, die Exportkontrollmaßn. unterliegen, innerhalb der USA an Kennametal-Mitarbeiter, die ausl. Bürger sind, wie auch an ausl. Bürger, die vorübergehend von einer mit Kennametal verbundenen Firma außerhalb der USA entsendet wurden, eine Kennametal-Einrichtung besuchen o. an einer Besprechung mit Kennametal-Mitarbeitern teilnehmen. Aufgrund dieser Beschränkungen müssen zur Einhaltung der Vorgaben Planungen erfolgen, bevor Mitarbeiter, die keine US-Bürger sind, auch nur vorübergehend firmenintern in Kennametal-Einrichtungen in den USA und Mitarbeiter weltweit vorübergehend in Länder versetzt werden können, deren Bürger sie nicht sind und in denen sie auch nicht ihren ständigen Wohnsitz haben.

4. Dieses Verfahren gilt auch für Technologietransfers aus u. innerhalb der Europäischen Union („EU“). In der EU sind Transfers von Rüstungstechnologien, die Kontrollmaßn. unterliegen, zwischen den Mitgliedsstaaten komplexer. Die meisten nicht-militärischen Güter können frei zwischen den Mitgliedsstaaten transportiert werden, aber in jedem Mitgliedsstaat gelten eigene Exportvorgaben für militärische Güter u. Technologien. Wenn Sie weitere Anleitung hierzu benötigen, wenden Sie sich bitte unter petra.stockmann@kennametal.com an Petra Stockmann, die Trade Compliance-Managerin für die EMEA-Region.

5. Dieses Verfahren erfordert, dass Global IT durchgehend angemessene Kontrollmaßn. ergreift, um unbefugten Zugriff auf Daten, die Kontrollmaßn. unterliegen, zu verhindern. Diese Kontrollmaßnahmen müssen von den verschiedenen geschäftl. Systemen, Netzwerken und Zugriffspunkten, aus denen die globale Computerumgebung von Kennametal besteht, umgesetzt werden.

STANDARDVERFAHREN

VERFAHREN NR. : EXP0001

VERSION: 09 SEITE.: 4 v. 11

Verfahren zur Einhaltung v. Handels- u. Exportvorgaben

III. LÄNDER, DIE UNTER EMBARGOS UND EINSCHRÄNKUNGEN FALLEN, UND (JURIST.) PERSONEN, FÜR DIE EINSCHRÄNKUNGEN GELTEN

Es gibt Ländergruppen, mit denen der Handel aus verschiedenen Gründen konkret untersagt ist o. Beschränkungen unterliegt. Für geschäftl. Transaktionen mit diesen Ländern einschl. des Verkaufs / Exports von Produkten in diese Länder und des Kaufs / Imports v. Produkten aus diesen Ländern gelten folgende konkrete Einschränkungen:

1. Länder, gegen die Embargos verhängt wurden

<u>Land</u>	<u>Verbote</u>	<u>Hinweise</u>
Weißrussland	alle Transaktionen	1.A
Kuba	alle Transaktionen	1.A
Iran	alle Transaktionen	1.A
Nordkorea	alle Transaktionen	1.A
Russland	alle Transaktionen	1.A
Syrien	alle Transaktionen	1.A
Venezuela	alle Transaktionen mit der Regierung von Venezuela	1.B

- A. Diese Länder unterliegen (einschl. ihrer Regierungen, Unternehmen u. Staatsbürger) umfassenden Handels(kontroll)beschränkungen. Daher führt Kennametal generell keine Transaktionen mit diesen Ländern oder unter deren Einbeziehung durch. Bitte kontaktieren Sie bei Fragen die Trade Compliance-Abt. o. das Büro der leitenden Justiziarin.
- B. Die Regierung v. Venezuela unterliegt einem generellen Embargo. Daher ist es US-Personen untersagt, jegliche Transaktionen mit dieser Regierung und sämtlichen jurist. Personen in ihrem Eigentum durchzuführen. Kennametal wickelt im Allg. keine Transaktionen mit o. unter Einbeziehung v. Venezuela ab. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die Trade Compliance-Abt. o. das Büro der leitenden Justiziarin.

STANDARDVERFAHREN

VERFAHREN NR. : EXP0001

VERSION: 09 SEITE.: 5 v. 11

Verfahren zur Einhaltung v. Handels- u. Exportvorgaben

2. Länder, für die bei Kennametal Beschränkungen zu beachten sind

<u>Land</u>	<u>Verbote</u>	<u>Hinweise</u>
Afghanistan	Endnutzer- / Endnutzungsbeschränkungen	2.A
Armenien	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	<u>2.A</u>
Aserbaidschan	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	2.A
Birma/Myanmar	Endnutzer- / Endnutzungsbeschränkungen	2.A
Kambodscha	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	<u>2.A</u>
Zentralafrikanische Republik	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	<u>2.A</u>
China	Sanktionierte Parteien ausgeweitet / Entity List ergänzt. Endnutzung u. Endnutzer im Bereich Militär u. Rüstung bedenklich. Umfassende neue Kontrollmaßnahmen beim Export v. Geräten, die zur Fertigung v. Hochleistungscomputern u. Halbleitern (einschl. ziviler Endnutzung / ziviler Endnutzer) eingesetzt werden sollen.	<u>2.C</u>
Kongo	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	<u>2.A</u>
Zypern	Endnutzer - / Endnutzungsbeschränkungen	2.A
Eritrea	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	2.A
Irak	Endnutzer - / Endnutzungsbeschränkungen	2.A
Haiti	Endnutzer - / Endnutzungsbeschränkungen	2.A
Libanon	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	2.A
Libyen	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	2.A
Palästinensergeb. (Westbank u. Gazastreifen)	Endnutzer - / Endnutzungsbeschränkungen	2.A

STANDARDVERFAHREN

VERFAHREN NR. : EXP0001

VERSION: 09 SEITE.: 6 v. 11

Verfahren zur Einhaltung v. Handels- u. Exportvorgaben

Somalia	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	2.A
Südsudan	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	2.A
Sri Lanka	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	2.A
Sudan	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	2.A
Türkei	Aktivitäten bzgl. v. der Republik Zypern nicht genehmigter Offshorebohrungen nach Kohlenwasserstoffen	2A
Ukraine	Alle Transaktionen in Gebiete, die nicht unter ukrainischer Kontrolle stehen, sind untersagt. Dies umfasst die Krim, Donezk, Cherson, Luhansk u. Saporischschja.	2.B
Venezuela	Außer bei EAR99- u. Produkten, die nur zur Terrorismus- o. Kriminalitätsbekämpfung kontrolliert werden, ist für die meisten Produkte eine Exportlizenz erforderlich.	2.D
Jemen	Endnutzer - / Endnutzungsbeschränkungen	2.A
Simbabwe	Endnutzung für Militär u. Rüstung bedenklich.	2.A

- A. Andere Länder unterliegen begrenzteren Handelskontrollbeschränkungen, wie etwa vollständigen o. teilweisen Beschränkungen bzgl. Rüstungsgütern, Endnutzer- o. Endnutzungsbeschränkungen, begrenzten Sanktionen o. europ. Handelsbeschränkungen. Bei allen geplanten Transaktionen unter Einbezug dieser Länder wenden Sie sich bitte unter Mike.Waldrop@Kennametal.com an die Trade Compliance-Abt. u. fügen die im Formular zur Überprüfung der Einhaltung v. Handels- u. Exportvorgaben abgefragten Informationen bei.
- B. Bestimmte Transaktionen in die Ukraine unterliegen Beschränkungen seitens der USA u. der EU. **ALLE** Transaktionen mit folgenden Zielen sind untersagt: Krim, Donezk, Cherson, Luhansk u. Saporischschja. Bitte kontaktieren Sie bei allen Fragen bzw. zur Anleitung die Trade Compliance-Abt. o. das Büro der leitenden Justiziarin.

Verfahren zur Einhaltung v. Handels- u. Exportvorgaben

- C. China - US-amerik. Recht erlaubt zwar generell Exporte u. Reexporte v. Handelsgütern nach China, aber die USA u. die EU setzen ein umfassendes Waffenembargo gegen China um, das ohne Sonderfreigabe des US-Präsidenten alle Exporte o. Reexporte v. Rüstungsgütern u. -dienstleistungen u. diesbezügl. techn. Daten nach China o. an chinesische Bürger, alle temporären Importe v. Rüstungsgütern aus China in die USA u. jegl. Vermittlungstätigkeit bzgl. Rüstungsgütern u. -dienstleistungen unter Einbezug v. China untersagt. Für Exporte u. Reexporte v. mehr als 30 Arten v. Dual-Use-Handelsgütern, für deren Export o. Reexport nach China ansonsten keine Lizenz der US-Regierung erforderlich wäre, wird eine Lizenz benötigt, wenn der Exporteur weiß o. Grund zur Annahme hat, dass der Artikel in China zur militärischen Endnutzung o. für einen militärischen Endnutzer o. (selbst bei ziviler Endnutzung / zivilen Endnutzern) die Fertigung v. Supercomputern u. Halbleitern vorgesehen ist. Diese Einschränkungen wurden 2023 ausgeweitet. Selbst wenn das geplante Geschäft nicht die obengenannten Güter betrifft, ist es äußerst ratsam, sicherzustellen, dass die chines. Vertragspartei nicht auf der Entity List (Supplement No. 4 to Part 744 of the Export Administration Regulations) steht. Da die Rechtsdurchsetzung verstärkt auf China abstellt, sind alle potenziellen Geschäfte mit chines. Kunden, die einen Bezug zu Rüstung, Militär, Supercomputern o. Halbleiteranwendungen haben, sorgfältig von der Trade-Compliance-Abt. zu prüfen. Schreiben Sie vor Geschäftsabschluss an Gracie.Gu@kennametal.com u. füllen Sie das Formular zur Überprüfung der Einhaltung v. Handels- u. Exportvorgaben aus.
- D. Die Regierung v. Venezuela unterliegt einem US-Embargo. Aber nicht alle Transaktionen mit venezolanischen Bürgern o. Privatfirmen müssen vom Office of Foreign Assets Control (OFAC) genehmigt werden. Der Verkauf v. US-amerik. Ursprungsprodukten, die nicht unter die EAR99-Klassifizierung fallen o. ledigl. Kontrollmaßn. zur Terrorismus- o. Kriminalitätsbekämpfung unterliegen, erfordert jedoch eine Lizenz des US-Wirtschaftsministeriums. Zudem sollten Exporte u. Reexporte v. mehr als 30 Arten v. Dual-Use-Handelsgütern, für deren Export oder Reexport nach Venezuela ansonsten keine Lizenz der US-Regierung erforderlich wäre, bei einem Export o. Reexport nach Venezuela, wo eine militärische Endnutzung o. ein militärischer Endnutzer vorliegt, sorgfältig von der Trade Compliance-Abt. geprüft werden. Schreiben Sie bzgl. aller geplanten Geschäfte unter Einbezug v. Venezuela an Mike.Waldrop@Kennametal.com u. füllen Sie das Formular zur Überprüfung der Einhaltung v. Handels- u. Exportvorgaben aus.

Verfahren zur Einhaltung v. Handels- u. Exportvorgaben

3. (Jurist.) Personen, die Beschränkungen unterliegen

Zusätzlich zu den Ländern in den Tabellen 1 u. 2, die Embargos u. Beschränkungen bei Kennametal unterliegen, erstellen Regierungen regelm. Listen v. best. Firmen, Schiffen, Gruppen u. Einzelpersonen in vielen Ländern, mit denen der Handel untersagt ist. Auch gegen bestimmte genannte natürl. u. jurist. Personen, die in die Weitergabe von Waffen, den Terrorismus, den Drogenhandel u. weitere heikle Aktivitäten involviert sind, wurden umfassende gezielte Sanktionen verhängt. Die relevanten v. den verschiedenen Regierungen erstellten Listen können online v. allen Computern mit Verbindung zum Kennametal-Netzwerk auf der Kennametal-Seite [KDS.Kennametal.com](https://www.KDS.Kennametal.com) abgerufen werden.

Alle neuen Kunden- u. Lieferantenaccounts im weltweiten Kennametal-ERP-SAP-System werden automatisch überprüft, wenn Kunden- o. Lieferantendaten geändert werden o. ein Kauf- o. Verkaufsauftrag eingegeben o. geändert wird.

Bei Vertriebspartnern, sonstigen Transaktionen mit Drittparteien u. Kennametal-Transaktionen, die nicht über SAP abgewickelt werden, sind die relevanten Parteien vor jegl. Geschäftsanbahnung manuell anhand dieser Listen zu prüfen, um Geschäfte mit o. Verpflichtungen gegenüber Parteien, die Beschränkungen unterliegen, zu verhindern.

Bei Fragen zu (jurist.) Personen, die Beschränkungen unterliegen, kontaktieren Sie bitte die Trade Compliance-Abt. o. das Büro der leitenden Justiziarin.

IV. HOCHRISIKO-INDIKATOREN

1. Es gibt weitere Umstände, unter denen geplante Transaktionen vor Aufnahme geschäftlicher Tätigkeiten v. der Trade Compliance-Abt. o. dem Büro der leitenden Justiziarin geprüft werden müssen. Dazu zählen folgende Situationen:

- A. wenn das Risiko einer Umleitung¹ in Zielländer o. zu Endnutzern naheliegt, die Verboten unterliegen o. heikel sind, u.
- B. bei verdächtigen o. fragwürdigen Verkaufsumständen, etwa wenn die üblichen Informationen zu einer geplanten Transaktion fehlen, eine unübliche Transportroute gewünscht wird o. bei unüblichen Produktspezifikationen, die nicht mit der v. Kunden angegebenen Endnutzung des Produkts übereinstimmen.

¹ Siehe die [Tri-Seal Compliance Note](#) (2. März 2023), herausgegeben v. DOJ, OFAC u. BIS, bzgl. genereller Indikatoren für Umleitungen; siehe die [Common High Priority Items List](#) des BIS zu Russland; siehe auch die [Quint-Seal-Iran Ballistic Missile Procurement Advisory](#) (18. Oktober 2023) bzgl. Umleitungen in den Iran.

Verfahren zur Einhaltung v. Handels- u. Exportvorgaben

2. Alle Situationen, in denen obengenannte o. ähnliche Umstände vorliegen, welche eine mögliche Umleitung zu einer Partei, an einen Ort o. zu einer Endnutzung nahelegen, die nicht erwünscht ist, sollten als Warnsignale dienen u. vor weiteren Schritten zu einer sofortigen Anfrage bei der Trade Compliance-Abt. o. dem Büro der leitenden Justiziarin führen. Dabei sollten vorab möglichst viele Informationen auf dem beigefügten Formular zur Überprüfung der Einhaltung v. Handels- u. Exportvorgaben geliefert werden.

V. RAKETEN, NUKLEARE AKTIVITÄTEN, CHEMISCHE UND BIOLOGISCHE WAFFEN UND TERRORISMUS

1. Das US-amerik. Recht u. dieses Verfahren **untersagen Kennametal alle Aktivitäten, welche bestimmte atomare Forschungseinrichtungen o. Atomkraftwerke o. die Konstruktion, Entwicklung, Produktion, Lagerung o. den Einsatz v. Raketen, chemischen, biologischen o. atomaren Waffen außerhalb der unten gelisteten Länder unterstützen.** Alle Geschäfte im Zusammenhang mit diesem Abschnitt müssen sofort mit der Trade Compliance-Abt. o. dem Büro der leitenden Justiziarin besprochen werden, da sie einer Exportlizenz bedürfen.

2. Da Aktivitäten, die die Weitergabe v. Massenvernichtungswaffen (einschl. Atomsprengkörpern, chemischer u. biologischer Waffen u. Raketen) u. den Terrorismus fördern könnten, hochgradig bedenklich sind, sollten keine Geschäfte getätigt werden, die solchen Umtrieben möglicherweise Vorschub leisten o. zur illegalen Umleitung v. Produkten zu diesen Zwecken führen könnten.

Australien	Griechenland	Norwegen
Österreich	Island	Portugal
Belgien	Irland	Spanien
Kanada	Italien	Schweden
Dänemark	Japan	Türkei
Finnland	Luxemburg	Großbritannien
Frankreich	Niederlande	Vereinigte Staaten von Amerika
Deutschland	Neuseeland	

VI. MUNITIONSARTIKEL UND KONVENTIONELLE WAFFEN

Für den (direkten o. indirekten) Export o. Import v. Produkten, Komponenten, Dienstleistungen o. Technologien, die speziell zur Fertigung, Wartung u. / o. Veräußerung v. Munitionsartikeln (einschl. konventioneller Waffen u. Munition) konstruiert werden oder aber in deren Zuge eingesetzt werden sollen, sowie zur Herstellung dieser Produkte o. Komponenten einschl. Schusswaffen, Munition o. deren jeweiliger Komponenten ist die vorherige Genehmigung der Trade Compliance-Abt. o. des Büros der leitenden Justiziarin erforderlich.

Verfahren zur Einhaltung v. Handels- u. Exportvorgaben

VII. ANTIBOYKOTT-REGELUNGEN

Alle Ansinnen, Kennametal möge sich am arabischen Boykott gegen Israel (o. ein anderes Land, das nicht von den USA boykottiert wird) beteiligen, müssen sofort der Trade Compliance-Abt. o. dem Büro der leitenden Justiziarin gemeldet u. Weisungen abgewartet werden, bevor daraufhin gehandelt wird. Sie kommen am ehesten aus Ländern des Nahen Ostens u. sind wahrscheinl. in Handelsdokumenten wie Angebotsanforderungen, Kaufaufträgen, Akkreditiven o. einer Kombination derselben enthalten, obwohl sie in jeder Form und sogar mündlich vorgebracht werden können. Beispiele sind Bitten um Bestätigung, dass Waren nicht ursprüngl. aus Israel stammen, oder darum, dass keine Geschäfte mit bestimmten Lieferanten „auf der schwarzen Liste“ getätigt werden mögen. Kennametal muss der US-Regierung diese an Kennametal bzw. die jeweiligen Tochter- o. verbundenen Unternehmen gerichteten Ansinnen unabhängig davon, ob diese Geschäfte getätigt werden, umgehend anzeigen, wobei all diese Meldungen von der Trade Compliance-Abt. u. dem Büro der leitenden Justiziarin koordiniert werden.

VIII. EXPORTDOKUMENTE UND -LIZENZERTEILUNG

1. Zusätzlich zu den oben erörterten Beschränkungen, zu berücksichtigenden Überlegungen u. Verboten gemäß US-amerik. Recht müssen bei sämtlichen Exporten aus allen Ländern unbedingt die Exportgenehmigungs- und -dokumentationsverfahren beachtet werden, damit die Exporte gemäß den Verfahren v. Kennametal, den Gesetzen des Landes, aus dem exportiert wird, sowie allen weiteren möglicherweise einschlägigen Gesetzen abgewickelt werden. Z. B. sind bei Exporten aus den USA gemäß US-amerik. Recht bestimmte Dokumentations- u. weitere Erfordernisse zu beachten. Soweit erforderlich, muss u. a. eine Erklärung zur Bestimmungsortkontrolle auf den Versandpapieren erfolgen u. elektronische Exportinformationen müssen (durch Eintrag im automatisierten Exportsystem zur entspr. Exporttransaktion) ausgefüllt u. eingereicht werden. Zudem ist es in manchen Fällen notwendig, die vorherige Genehmigung der US-Behörden für den Export o. Reexport bestimmter Produkte o. für Verkäufe an bestimmte Zielorte einzuholen. Regierungen anderer Länder sehen ähnliche Exportverfahren vor, die, soweit einschlägig, ebenfalls zu beachten sind.

2. Alle Mitarbeiter v. Kennametal, die am Export o. Import v. Produkten einschl. der Erstellung v. Export- o. Importdokumenten beteiligt sind, müssen angemessen geschult werden, damit sie die Anforderungen bzgl. Produktexporten aus ihrem Land o. -importen in ihr Land verstehen. Bitte wenden Sie sich direkt an die Trade Compliance-Abt., um Schulungen zur Einhaltung v. Export- / Importvorgaben anzuberaumen o. sämtliche Fragen zur notwendigen Dokumentation, Lizenzerteilung o. Fortbildung zu thematisieren.

Bei allen Fragen zu diesem Verfahren o. seiner Anwendung in Bezug auf eine konkrete Transaktion nehmen Sie bitte telefonisch unter +(01)-724-539-5147 o. per

Verfahren zur Einhaltung v. Handels- u. Exportvorgaben

E-Mail unter Mike.Waldrop@kennametal.com Kontakt zu Mike Waldrop, Senior Manager, Ethics and Compliance Programs, auf. Die Trade Compliance-Abt. lässt Ihnen nach besten Kräften eine umgehende Antwort zukommen u. verhindert o. verzögert rechtmäßige Geschäftschancen nicht.

Dieses Verfahren muss in allen Fällen beachtet werden und wird bei Bedarf v. der Trade Compliance-Abt. aktualisiert. Die Einhaltung dieses Verfahrens u. der einschlägigen Export-, Import- u. sonstigen Handelsgesetze u. -vorgaben der Vereinigten Staaten u. anderer Länder ist von höchster Wichtigkeit! Bitte bringen Sie dieses Verfahren je nach Bedarf innerhalb Ihrer gesamten Unternehmensorganisation in Umlauf.

IX. Export- oder Importartikel, die von einer Person quasi im (Hand)gepäck mitgeführt und so transportiert werden

Hierbei handelt es sich um Gegenstände wie etwa Proben, Prototypen, Geräte, Tools, Werkzeuge oder sonstige Artikel, welche einen **kommerziellen Wert** haben und von einer Einzelperson im (Hand)gepäck, Koffer oder Fahrzeug über eine internationale Grenze befördert werden. Wenn Gegenstände auf diese Weise transportiert werden, gilt dies als geschäftlicher Vorgang, der den Export- und Importvorschriften ebenso unterliegt wie eine regulär beförderte Warensendung. Es wird dazu geraten, einen **Transport von Gegenständen im (Hand)gepäck zu vermeiden** oder nur im Notfall oder bei höchster Dringlichkeit durchzuführen, wenn keine alternative Transportmöglichkeit besteht. Personen, die auf ihrer Reise entsprechende Gegenstände mitführen, müssen die geltenden Exportkontroll- und Zollanforderungen für die im (Hand)gepäck transportierten Gegenstände in den Import- u. Exportländern beachten. Die im (Hand)gepäck mitgeführten Gegenstände müssen beim Grenzübertritt ordnungsgemäß angemeldet und verzollt werden. Ansonsten kann es zu Verzögerungen beim Zoll, zur Beschlagnahmung der entsprechenden Güter oder zum Verstoß gegen Import- und Exportgesetze kommen. **Halten Sie Rücksprache mit der Trade Compliance-Abt., wenn Sie einen Export durch Transport im (Hand)gepäck in Betracht ziehen.**

Verfahren zur Einhaltung v. Handels- u. Exportvorgaben

X. Fragebogen zur Überprüfung der Einhaltung v. Handels- u. Exportvorgaben (bei Produkten, Dienstleistungen, Software u. Technologien)

Alle Anfragen bzgl. der Überprüfung der Einhaltung v. Vorgaben in Bezug auf Transaktionen gemäß dem Verfahren von Kennametal zur Einhaltung v. Handels- u. Exportvorgaben (bei Produkten, Dienstleistungen u. Technologien) müssen folgende Informationen enthalten. Füllen Sie bei allen derartigen Anfragen diesen Fragebogen aus u. senden Sie ihn per E-Mail an die Trade Compliance-Gruppe o. das Büro der leitenden Justiziarin v. Kennametal.

1. Name u. Standort des Vertreters v. Kennametal bzw. des mit Kennametal verbundenen Unternehmens, der / das die jeweilige Anfrage einreicht
2. Transportroute für die Produkte einschl. des letztendlichen Ziellandes
3. Name, Adresse und Geschäftsfeld des direkten Kunden
4. Name, Adresse u. Geschäftsfeld des letztendlichen Endnutzers der Produkte, Dienstleistungen o. Technologien sowie aller dazwischengeschalteten Nutzer der Produkte, Dienstleistungen o. Technologien, falls sich diese v. Kunden unter Punkt #3 oben unterscheiden
5. die Produkte, Dienstleistungen o. Technologien, die exportiert werden, u. deren Ursprung bzw. Herstellungsort
6. die vorgesehene Endnutzung der Produkte, Dienstleistungen o. Technologien seitens des Kunden
7. den Wert der Produkte, Dienstleistungen o. Technologien, die exportiert werden, (in US-Dollar)
8. den Prozentsatz (in %) des oben unter Punkt #7 angegebenen Werts, der dem US-amerikanischen Anteil am jeweiligen Produkt entspricht, wenn das Produkt im Ausland hergestellt wurde